



**Verordnung
der Gemeinde Twann-Tüscherz über
die
Internet-Bekanntgabe
von öffentlichen Informationen**

Beschlossen vom Gemeinderat am 06.02.2017

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009 sowie auf Art. 13 des kommunalen Datenschutzreglements vom 01.08.2017 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
Befristung	<p>Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht undd) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p>

-
- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 6 Die getroffenen Sicherheitsmassnahmen zur Datensicherheit werden auf der Gemeindehomepage unter den Stichworten Datenschutz und Nutzungsbedingungen offengelegt und erfolgen auf Basis der Informationen der für das Hosting beauftragten Firma.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung tritt wie das neue Datenschutzreglement der Gemeinde per 1. August 2017 in Kraft.

Twann-Tüscherz, 08.08.2017

Bernhard Demmler

Margrit Bohnenblust



Geschäftsleiter

Gemeindepräsidentin